

Positionspapier des LVBS zu Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Vorbemerkung:

Die Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind für die BSZ in Sachsen richtungsweisend und maßgebend, da die Klientel der Schülerinnen und Schüler exakt der Gesellschaft entspricht und die im öffentlichen Raum Einschränkungen an der weiteren Ausbreitung des Corona Virus Abstriche hinnehmen muss.

Forderungen:

1. Neben dem Schutz der Schülerinnen und Schüler, die z.T. bereits selbst Familien haben, ist der Fürsorge durch den Arbeitgeber für die Lehrerinnen und Lehrer hohe Priorität einzuräumen und sichtbar zu machen.
2. Das Konzept des Lüftens ist durch die Installation von CO₂ Ampeln in ausreichender Stückzahl zu untersetzen.
3. Innerhalb der beruflichen Schulen ist bei den Schularten zu differenzieren. Berufliche Erstausbildung sowie die Beschulung von Abschlussklassen haben Vorrang vor den Bildungsgängen der beruflichen Zweit-Qualifikation (z.B. Fachschulen)
4. Präsenzunterricht hat oberste Priorität. Wechselunterricht (Präsenz- und Fernunterricht) ist einzurichten, wenn die schulische Infektionslage es erfordert. Die Voraussetzungen für geteilten Unterricht sind zu organisieren und durch eindeutige ministerielle Regelungen zu stützen, insbesondere mit Blick auf die Belastung der Lehrkräfte und die vorhandene technische Ausstattung der LUL und SuS.
5. Die Arbeit in Unterrichtsformaten außerhalb des Lernortes Schule und dabei insbesondere bei Videokonferenzen und Webseminaren ist für die Lehrkräfte in der Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit teilweise neu und somit deutlich arbeitsintensiver. Die veränderte Unterrichtsorganisation wirft Arbeitszeitfragen auf. Entsprechend müssen seitens des SMK Regeln und Verfahrensweisen zur Bewertung und Abrechnung von Unterrichts-/Arbeitszeiten erarbeitet, einheitlich an alle Standorte des LaSuB kommuniziert, um die oben aufgeführten Arbeitsinhalte ergänzt werden. Darüber hinaus ist bei parallellaufendem Präsenz- und Distanzunterricht auch die Versorgung der abwesenden Klassenhälfte mit Aufgaben, deren Lösungsbetreuung und Auswertung als Unterrichts-/ Arbeitszeit zu werten.
6. Distanzunterricht ist analog bzw. digital möglich. Entsprechend sind Auszubildende nicht in die Firmen einzubestellen, sondern erfüllen durch Teilnahme am Fernunterricht ihre Schulpflicht. Lerninhalte und Praktika sind den sich veränderten Unterrichtsbedingungen inhaltlich in den Prüfungsanforderungen anzupassen.
7. Es sind Bildungskonzepte für alle Schularten der Berufsbildung zu legitimieren, die es bis in das Frühjahr 2021 erlauben, u.a. konzeptionell Lerninhalte auf digitale Formate abzustellen.
8. Eine Vorverlegung bzw. Verlängerung von Ferien ist an berufsbildenden Schulen nicht zielführend.

9. Mit der Besetzung der Stellen für Lehrkräfte mit besonderen schulischen Aufgaben ist unverzüglich zu beginnen.
10. Die Bereitstellung von digitalen Konferenztools (Lizenzierungen) ist die Voraussetzung für Kommunikationsprozesse auf Schulebene und ermöglichen u.a. Schulleiterberatungen, Lehrerkonferenzen, ÖPR- Gespräche und mehr unter Einhaltung des Gesundheitsschutzes.
11. Aktuell sind nicht zwingende Verwaltungsaufgaben, sofern von Lehrerinnen und Lehrern/Schulleitungen zu leisten, auszusetzen.
12. Die freiwillige Testung auf das Coronavirus von Lehrerinnen und Lehrer, die im Präsenzunterricht arbeiten, ist fortzuführen. Weiterhin ist nach Vorliegen eines Impfstoffes bevorzugt Lehrkräften auf freiwilliger Basis das Angebot zu eröffnen und direkt an den Schulen vor Ort umzusetzen.
13. Schulleitungen sind zu legitimieren, umgehend und teils auch vorsorglich zu reagieren, sobald schlüssige Informationen hinsichtlich des Infektionsgeschehens vorliegen. LuL erhalten Informationen direkt von ihren Schulleitungen.
14. Bei der Nutzung von Laborräumen, Werkstätten und PC- Kabinetten ist in besonderem Maß auf Desinfektionsmöglichkeiten zu achten. Entsprechende Ressourcen sind vom Schulträger bereitzustellen.